



Satzung

Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ – im Folgenden „Landesverkehrswacht“ genannt. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz der Landesverkehrswacht ist die Landeshauptstadt Schwerin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand ist Schwerin.

§ 2 Zweck

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der Verkehrssicherheit und der Unfallverhütung.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Verkehrserziehung und -aufklärung zu betreiben,
 - b. Unfallverhütungsmaßnahmen anzuregen und zu unterstützen,
 - c. die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmenden für ihre Sicherheit im Straßenverkehr zu vertreten,
 - d. die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu fördern,
 - e. die Verkehrswachten im Land Mecklenburg-Vorpommern in ihrer Arbeit zu unterstützen,
 - f. die Bildung von Verkehrswachten zu unterstützen,
 - g. Jugendliche für die Vereinsaufgaben zu interessieren und verkehrserzieherische Jugendarbeit anzuregen,
 - h. die Belange des Umweltschutzes in die Vereinstätigkeit einzubeziehen.

- (3) Die Landesverkehrswacht ist Mitglied der Deutschen Verkehrswacht e.V. Sie erkennt deren Satzung als verbindlich an und setzt ihre Beschlüsse um.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Landesverkehrswacht verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Landesverkehrswacht dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Landesverkehrswacht sind die Verkehrswachten in Mecklenburg-Vorpommern und die Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Sonstige natürliche und juristische Personen können auf schriftlichen Antrag Mitglied des Vereins werden.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht auf Einspruch an die Hauptversammlung zu. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen. Der Vorstand kann dem Einspruch abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Hauptversammlung abschließend über den Antrag.
- (4) Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Hauptversammlung.
- (5) Persönlichkeiten, die sich um die Belange der Landesverkehrswacht besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben beratende Stimme in allen Organen.
- (6) Die Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Erklärung des Gewählten, dass er das Amt annimmt. Das Amt endet mit Ablauf der Wahlperiode. Es kann nur aus wichtigem Grund niedergelegt werden.

- (7) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder bei juristischen Personen auch Auflösung.
- (8) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Vorstandsmitgliedern steht nicht das Recht auf Austrittserklärung während ihrer Amtszeit zu.
- (9) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei einem wichtigen Grund zulässig. Insbesondere dann, wenn das Mitglied
 - a. satzungswidrig handelt,
 - b. mit seinem Verhalten das Ansehen der Landesverkehrswacht schädigt,
 - c. aufgrund von Verkehrsverstößen rechtskräftig verurteilt wurde oder sich an Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung beteiligt,
 - d. die Gemeinnützigkeit unanfechtbar aberkannt bekommen hat oder ihm die Berechtigung zur Namensführung entzogen wurde,
 - e. Rückstände von mehr als zwei Jahresmitgliederbeiträgen trotz zweifacher Mahnung hat.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann dagegen binnen eines Monats Einspruch erheben, über den die Hauptversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Verhältnis zu den Verkehrswachten im Land

- (1) Die Verkehrswachten sind juristisch selbstständige Vereine. Sie müssen beim zuständigen Amtsgericht eingetragen sei. Zudem müssen sie über einen aktuellen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes verfügen.
- (2) Die Berechtigung zur Führung des Namens und Nutzung des Logos der Deutschen Verkehrswacht mit Regionalzusatz ist durch die jeweilige Verkehrswacht beim Vorstand der Landesverkehrswacht schriftlich zu beantragen, der über den Antrag entscheidet.

Bei ablehnender Entscheidung kann die Verkehrswacht binnen eines Monats Widerspruch beim Vorstand der Landesverkehrswacht einlegen. In diesem Fall erfolgt die endgültige Entscheidung über den Antrag durch die Hauptversammlung.

- (3) Hinsichtlich der Entziehung der Bezeichnung „Verkehrswacht“ gelten die gleichen Regularien.
- (4) Voraussetzungen für die Führung des Namens „Verkehrswacht“ sind:
 - a. die Zuerkennung des Namens „Verkehrswacht“ gemäß Abs. 2 und dessen Verwendung in der Vereinsbezeichnung,

- b. die Einhaltung der Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der Landesverkehrswacht,
 - c. die Einhaltung des Vereinszwecks gemäß § 2.
- (5) Die Verkehrswachten legen jeweils im ersten Quartal eines Jahres der Landesverkehrswacht einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Jahr vor. Ein gültiger Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes ist beizufügen. Eine wiederholte Vorlage desselben Bescheides ist nicht notwendig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Mitgliedschaft in der Landesverkehrswacht ist ein Beitrag gemäß Beitragsordnung zu entrichten.
- (2) Vorstandsmitglieder der Landesverkehrswacht, die Mitglied in einer Verkehrswacht sind, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe der Landesverkehrswacht sind die Hauptversammlung, der Vorstand und das Präsidium.

§ 8 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das höchste Organ der Landesverkehrswacht. Sie findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (2) In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt:
 - a. die Vertreter der Verkehrswachten (Jeder Verkehrswacht steht für je angefangene 10 Mitglieder eine Stimme zu. Die Bündelung der Stimmen ist möglich.),
 - b. sonstige ordentliche Mitglieder mit je einer Stimme,
 - c. die Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme.
- (3) Die Hauptversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b. Wahl der Kassenprüfer,
 - c. Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes und des Finanzberichtes des Vorstandes
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e. Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g. Änderung der Satzung,

- h. Entscheidung über Einsprüche gegen die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und die Versagung oder Entziehung des Rechtes zur Namensführung,
 - i. Beschlussfassung über Ordnungen der Landesverkehrswacht, sofern nicht der Vorstand zuständig ist,
 - j. Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - k. Auflösung des Vereins.
- (4) Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt in Textform mit Tagesordnung durch das Präsidium mit einer Frist von 6 Wochen. Die Frist ist durch Postaufgabe gewahrt. Eine elektronische Zustellung ist zulässig.

Wenn begründet mindestens ein Viertel aller Verkehrswachten oder der Vorstand dies beantragen, ist eine außerordentliche Hauptversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.

- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge mit Begründung zur Tagesordnung einer Hauptversammlung zu stellen. Der Vorstand hat Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn diese mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung in Textform gestellt wurden. Diese Anträge sind den Mitgliedern innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor der Hauptversammlung zur Kenntnis zu geben.
Wird ein Antrag während der Hauptversammlung gestellt, bedarf es für dessen Behandlung eines Beschlusses der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Hauptversammlung erfolgt in der Regel als Präsenzveranstaltung. Davon abweichend kann der Vorstand in begründeten Fällen Vereinsmitgliedern ermöglichen,
- a. an der Hauptversammlung ohne Anwesenheit am Veranstaltungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b. ohne Teilnahme an einer Hauptversammlung in Präsenzform ihre Stimmen vor der Durchführung der Hauptversammlung schriftlich in Briefform abzugeben.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Ein Beschluss der Hauptversammlung ohne Präsenzveranstaltung ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

- (9) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses wird vom Präsidenten und den Protokollführern abgezeichnet und ist den Mitgliedern zu übersenden.

§ 9 Vorstand und Präsidium

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und maximal fünf Beisitzern. Er wird in geheimer Wahl bestimmt.
- (2) Dem Präsidium gehören an:
 - a. Präsident,
 - b. Vizepräsident,
 - c. Schriftführer,
 - d. Schatzmeister.
- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglied der Landesverkehrswacht oder einer Verkehrswacht in Mecklenburg-Vorpommern sein.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied vertreten.
- (5) Der Vorstand nimmt alle sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben wahr. Er gibt sich einen Jahresarbeitsplan und realisiert dessen Umsetzung.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel alle drei Monate auf Einladung des Präsidenten statt. Die Einladung kann auch durch den Geschäftsführer im Auftrage des Präsidenten erfolgen.

Zwischen den regelmäßigen Sitzungen des Vorstandes nimmt das Präsidium die Aufgaben des Vorstandes wahr. Darüber ist der Vorstand in der folgenden Vorstandssitzung zu informieren.

- (7) Präsidium und Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Gremiums anwesend sind. Jede Sitzung ist durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten zu leiten. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit kann der Versammlungsleiter eine Zusatzstimme abgeben, um eine Entscheidung herbeizuführen.
- (8) Der Vorstand kann Regelungen zu seiner Arbeit, zur Organisation der Geschäftsführung und zur Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung durch Ordnungen treffen.

- (9) Die Vorstandssitzungen erfolgen in der Regel als Präsenzveranstaltungen. Sie können aus zwingenden Gründen ohne körperliche Anwesenheit durchgeführt werden.
- (10) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit möglich.
- (11) Für Vorstandsmitglieder können aus der Wahrnehmung ihrer Funktion tatsächlich entstandene Auslagen im Sinne der Abgabenordnung ersetzt werden.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Durch die Hauptversammlung werden für eine Amtszeit von drei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Bei Ausscheiden ist eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit möglich.

Vor jeder Hauptversammlung ist die Kasse zu prüfen und dem Vorstand das Ergebnis schriftlich mitzuteilen. Auf der Hauptversammlung ist über das Prüfungsergebnis mündlich zu informieren.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle der Landesverkehrswacht und führt die laufenden Geschäfte der Landesverkehrswacht. Er ist dabei an die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums gebunden.
- (2) Die Befugnisse des Geschäftsführers zur Vertretung der Landesverkehrswacht ergeben sich aus der durch den Vorstand für diese Funktion beschlossene Dienstanordnung.
- (3) Der Vorstand beruft den Geschäftsführer. Er ist dem Präsidenten unterstellt.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane teil und hat im Vorstand und Präsidium beratende Stimme.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Eine beabsichtigte Änderung der Satzung muss in der Einladung zur Hauptversammlung als Tagesordnungspunkt ausgewiesen werden. Die beabsichtigten Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung sind beizufügen.
- (2) Eine Änderung der Satzung kann nur durch einen Mehrheitsbeschluss von drei Vierteln der in einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der Landesverkehrswacht kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Vereinsauflösung bedarf es einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei der Auflösung der Landesverkehrswacht fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Verkehrswacht e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Land Mecklenburg-Vorpommern zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium, wenn die Hauptversammlung nichts anderes bestimmt.

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde beschlossen auf der Hauptversammlung der Landesverkehrswacht am **27.04.2022**.

Unterschrift des Vorstandes: